



An den Grossen Rat

13.5358.02

JSD/P135358

Basel, 11. Dezember 2013

Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 2013

## Schriftliche Anfrage Joël Thüring betreffend „hat auch Basel (s)einen Carlos?“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Joël Thüring dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Den nationalen und regionalen Medien war zu entnehmen, dass ein 17-jähriger mehrfach vorbestrafter Jugendlicher, genannt "Carlos", durch den leitenden Jugendanwalt der Stadt Zürich in einem sogenannten Therapieprogramm in der Gemeinde Reinach (BL) untergebracht wurde, um so resozialisiert zu werden.

Gemäss Medienberichterstattung kostet dieses Therapieprogramm pro Monat CHF 29'000. Dieses Geld wird für eine moderne 4,5-Zimmer-Wohnung, einen Privatlehrer, ein rund um die Uhr aktives, zehnköpfiges Betreuerteam sowie Thai-Box-Kurse benötigt. Zudem ist den Medien zu entnehmen, dass "Carlos" im Rahmen dieses Therapieprogramms keiner geregelten Arbeit nachgeht und neben Taschengeld mit dem regelmässigen Erfüllen von Sonderwünschen wie Go-Kart-Fahren, teurer Kosmetik und teurem Essen umsorgt wird.

Zweifelsohne kann es sich im Einzelfall lohnen, bei einem jugendlichen Straftäter mehr zu investieren, um weitere Straftaten und Folgekosten zu verhindern. Fraglich ist jedoch, ob die hier aufgedeckte Luxusbehandlung - welche nun vom Zürcher Regierungsrat und den zuständigen Behörden untersucht wird - für die Rehabilitation eines Straftäters so wirklich notwendig ist.

Für den Straf- und Massnahmenvollzug sind gemäss Bundesverfassung die Kantone zuständig, womit auch der Kanton Basel-Stadt grundsätzlich die Möglichkeit hat, solche Massnahmen zur Reintegration und Resozialisierung von jugendlichen Straftätern anzuwenden. Offensichtlich ist es zudem möglich, dass Gemeinden, wie im nun vorliegenden Fall die Gemeinde Reinach (BL), von der Platzierung eines jugendlichen Straftäters von zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Kantone nicht in Kenntnis gesetzt werden.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Sind dem Regierungsrat Fälle von im Kanton Basel-Stadt privat platzierten jugendlichen Straftätern aus anderen Kantonen bekannt?
2. Falls ja: Um wie viele Täter handelt es sich dabei und wegen welchen Vorstrafen und Delikten sind diese in einem solchen Programm?
3. Falls nein: Wie kann der Regierungsrat sicherstellen, dass er von Behörden aus anderen Kantonen über eine solche mögliche Unterbringung vorgängig informiert wird?
4. Befinden sich aktuell jugendliche Straftäter aus dem Kanton Basel-Stadt in einem solchen Programm innerhalb und ausserhalb unseres Kantons?
5. Falls ja: Um wie viele Täter handelt es sich dabei und wegen welchen Vorstrafen und Delikten sind diese in einem solchen Programm?
6. Falls ja: Wie viele Personen kümmern sich um diese jugendlichen Straftäter und wie hoch sind die monatlichen Totalkosten für das Programm?

7. Falls ja: Gibt es konkrete Ergebnisse und Beweise für den Erfolg solcher Massnahmen bei jugendlichen Straftätern?
8. Falls nein: Kann der Regierungsrat auch inskünftig solche Platzierungen und Therapieformen ausschliessen?

Joël Thüring“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Seit der Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung im Jahr 2011 ist die Jugendanwaltschaft als Untersuchungsbehörde auch für den Vollzug von Sanktionen im Jugendbereich zuständig. Als Grundlage dafür wurde kantonal das Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (SG 258.400) geschaffen.

Die vorliegende Antwort beschränkt sich auf Schutzmassnahmen und bezieht die in 90 Prozent der Fälle ausgesprochenen Strafen nicht ein. Vom eidgenössischen Gesetzgeber wurde der Vollzugsbehörde ein weites Ermessen eingeräumt. So ist beispielsweise in keiner Weise bestimmt, wie eine Unterbringung, wie sie bei «Carlos» angeordnet worden ist, ausgestaltet werden soll. Theoretisch wäre also ein Fall «Carlos» auch im Kanton Basel-Stadt denkbar.

Grund für das weite Ermessen ist der Umstand, dass sich unter anderem die familiären Situationen und die Persönlichkeitsdefizite bei Jugendlichen höchst unterschiedlich präsentieren. Entsprechend angepasst müssen Sanktionen und Massnahmen so ausgestaltet werden, dass einerseits vor allem nach Sicherheit der Öffentlichkeit und andererseits der Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen Rechnung getragen wird. Beim ersten Anliegen geht es sowohl um eine kurz- und langfristige Zielsetzung, das zweite ist meistens nur langfristig zu erreichen.

Eine Persönlichkeitsentwicklung kann nur erzielt werden, wenn der Jugendliche erreicht werden kann. Dies führt dazu, dass Jugendliche für die gleiche Straftat häufig gerade in einer Anfangsphase deutlich härter angefasst werden als erwachsene Straftäter. Sie werden beispielsweise ohne Haftgrund nach Strafprozessordnung gemäss Art. 9 des Jugendstrafgesetzes zur Abklärung des weiteren Vorgehens mehrere Monate offen oder geschlossen in einem Heim untergebracht (stationäre Beobachtung). Damit wird eine Erreichbarkeit «erzwungen».

Nicht automatisch kann damit eine längerfristige Kooperation erzwungen werden. Die schwierigsten Jugendlichen blicken auf traumatische Erlebnisse in ihrer frühen Kindheit zurück (Gewalt, Verlust von erwachsenen Bezugspersonen, starke Vernachlässigung in körperlicher oder psychischer Hinsicht). Ihnen fehlt manchmal die Beziehungsfähigkeit. Diese Personen vertrauen nur sich selbst, sicher aber nicht Erwachsenen, von denen sie stets enttäuscht wurden. Sie setzen sich mit einem übersteigerten Überlebenstrieb und Gerechtigkeitsgefühl gegen jeden vermeintlichen Angriff auf ihren Selbstwert massiv, auch gewaltsam, zur Wehr. Hier steht der Beziehungsaufbau im Vordergrund. Gelingt dieser nicht, besteht die grosse Gefahr eines dauerhaften abweichenden Verhaltens und Delinquenz – und damit droht der Gesellschaft ein deutlich höherer und nicht nur finanzieller Schaden.

Unter diesen Prämissen versucht die Jugendanwaltschaft Basel-Stadt eine Beziehung auch zu den Tätern schwerer Gewaltdelikte aufzubauen, indem durch die Bezugspersonen die Stärkung vorhandener Ressourcen sowie eine grosse Konstanz und Verlässlichkeit angeboten wird. Der Aufbau von Ressourcen fördert das Selbstwertgefühl, so dass es ein Jugendlicher nicht mehr nötig hat, sich durch Gewalt zu profilieren. Diese angebotene Verlässlichkeit heisst umgekehrt nicht, einfach die Wünsche des Jugendlichen zu akzeptieren, sondern mittels klaren und (gegenseitig) einzuhaltenden Regeln Vertrauen aufzubauen. Dabei wird der Sicherheit der Gesellschaft hohe Priorität eingeräumt, was aber nie mit absoluter Sicherheit weitere Delikte verhindern kann.

**ad Fragen 1 und 2**

Nein, es sind keine entsprechenden Fälle bekannt.

**ad Frage 3**

Gemäss Art. 13 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) hat jede Person Anspruch auf Schutz der persönlichen Daten. Nach Art. 36 Abs. 1 BV bedarf die Einschränkung dieses Grundrechts einer gesetzlichen Grundlage. Art. 75 der Strafprozessordnung schränkt das Informationsrecht der Vollzugsbehörden ein. Eine weitergehende gesetzliche Bestimmung besteht nicht. Daher ist die Nichtinformation von Drittbehörden sogar zwingend, ansonsten sich die Vollzugsbehörden einer Verletzung des Amtsgeheimnisses schuldig machen könnten.

**ad Fragen 4 bis 8**

Nein, es befindet sich derzeit kein Jugendlicher in einer 1:1-Betreuung.

Gemäss § 3 des kantonalen Jugendstrafvollzugsgesetzes hat der Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen zum Ziel, Jugendliche von weiteren Straftaten abzuhalten und sie in ihren Fähigkeiten zu fördern, die für die Führung eines selbstverantwortlichen Lebens notwendig sind. Dazu können in seltenen Fällen auf den ersten Blick aussergewöhnliche Vorgehensweisen notwendig sein, weshalb für die Zukunft nicht per se ein Ausschluss jeglicher 1:1-Betreuung – die gemäss offiziellem Untersuchungsbericht zum Fall «Carlos» psychiatrisch empfohlen worden war – erfolgen kann.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin